



Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der EO-Anlage -Anlage zur Herstellung von Ethoxylaten /Propoxylaten- durch Ersatz des Tanks 534.01 B007 im Tanklager T63

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 07.06.2022

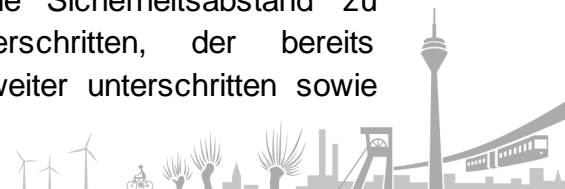
53.04-9350370-0031-A15-0287/21

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort in Düsseldorf-Holthausen an der Henkelstr. 67 eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Ethoxylaten und Propoxylaten (EO-Anlage). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Es handelt sich ferner aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klassen gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist der Ersatz des bestehenden Tanks 534.01 B007 gegen einen neuen gleichnamigen Lagertank im Tanklager T63. Zusätzlich wird die Lagerung weiterer verschiedener in der Anzeige dargestellten Stoffe bzw. Stoffgruppen für diesen Lagertank angezeigt. Alle in Rede stehenden Stoffe werden bereits in der EO-Anlage gehandhabt. Der Werkstoff des neuen Behälters ist gegenüber allen zum Einsatz kommenden Stoffen beständig. Reaktionen finden auch bei einer potentiellen Stoffverwechslung nicht statt. Die Lagerbedingungen des Tanklagers 63 bleiben unverändert. Für dieses Vorhaben wurde von der Anzeigenden parallel ein Bauantrag bei der Stadt Düsseldorf, sowie ein Antrag auf Eignungsfeststellung gemäß § 63 (1) WHG in meinem Haus eingereicht.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie





keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung § 16a BImSchG.

Im Auftrag

gezeichnet

Dietmar Schöbernig

